

POLIZEIRECHT AKTUELL.



GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG AUSGABE 37/2018 14.09.2018

Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl

I. **Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit**

a. **Verwaltungsgerichte**

[Niederösterreich: 26.06.2018, LVwG-M-6/001-2018](#)

SPG. Gem § 36a SPG sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einen Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe, anzunehmen ist, dass er strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtliche strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begehen werde, aus der Schutzzone wegzuweisen und ihm das **Betreten der Schutzzone zu verbieten**. Im ggst Fall wurde der Exekutive gegenüber bekannt, dass ein **vorangegangener Streit (samt gegenseitiger Körperverletzung) neuerlich eskalieren** und es neuerlich gegenseitig zu Misshandlungen kommen könne. Der vorangegangene Streit stellt daher eine **bestimmte Tatsache iSd § 36a SPG** dar und bestand im Zeitpunkt des Ausspruchs des Betretungsverbot Grund zur Annahme, dass sich ein solcher Angriff wiederholen könnte. Insgesamt war daher die Rechtmäßigkeit des Betretungsverbot für beide Parteien gegeben

[Niederösterreich: 05.07.2018, LVwG-AV-486/001-2018](#)

StVO. Der Tatbestand des § 99 Abs 1 lit b StVO ist bereits mit der **Weigerung des Fahrzeuglenkers, sich dem Alkomattest zu unterziehen**, vollendet. Dies auch dann, wenn er sich etwa nach einer **Debatte mit einem Straßenaufsichtsorgan** in weiterer Folge doch noch hiezu bereit erklärt (vgl VwGH 21.09.2006, 2006/02/0163). Die einschreitenden Beamten sind nicht verpflichtet, den Beschuldigten darüber zu befragen, ob er zur Durchführung eines Alkomattests **gesundheitslich in der Lage** ist (vgl VwGH 27.02.2004, 2004/02/0028). Es ist vielmehr die Pflicht des Beschuldigten, die Sicherheitswacheorgane darauf hinzuweisen (vgl VwGH 28.01.2000, 99/02/0374).

[Vorarlberg: 21.08.2018, LVwG-449-2/2018-R16](#)

WaffG. Die Entscheidung nach § 12 Abs 1 WaffG (**Waffenverbot**) fordert eine Prognose. Aus dem bisherigen Verhalten muss die Prognose möglich sein, der Beschwerdeführer werde in Zukunft Waffen missbrauchen und dadurch geschützte Rechtsgüter gefährden. Die Prognose muss sich auf „bestimmte Tatsachen“ als Prognosebasis stützen können. Voraussetzung für die Beurteilung der Frage, ob „**bestimmte Tatsachen**“ iSd § 12 Abs 1 leg cit vorliegen, ist ein **mangelfreies Ermittlungsverfahren**, aufgrund dessen in einer ausreichend begründeten Entscheidung festgestellt wird, dass diese Person die ihr zur Last gelegte Tat auch tatsächlich begangen hat. Der Hinweis auf einen in einer Anzeige erhobenen Tatverdacht stellt keine taugliche Begründung für das Vorliegen des Tatbestandes des § 12 Abs 1 WaffG dar (VwGH 10.07.1997, 96/20/0126). Im ggst Fall wird der **Beschwerdeführer verdächtigt eine Straftat begangen zu haben**. Das behördliche Ermittlungsverfahren umfasst lediglich eine Abfrage des zentralen Melderegisters, den EKA-Abfragebericht sowie den Abschlussbericht der entsprechenden Polizeiinspektion. Es liegt weder eine zeugenschaftliche Einvernahmen von Personen, die entscheidungswesentliche Wahrnehmungen zum maßgeblichen Sachverhalt gemacht haben, noch die Einvernahme des Beschwerdeführers selbst vor. Weiters wurden seitens der Behörde keinerlei Erhebungen zu dem im EKA-Bericht aufscheinenden Hinweis auf die Begehung von

schweren Straftaten („Entführung, Erpressung“) durchgeführt. Insgesamt wurde **kein ordentliches Ermittlungsverfahren** durchgeführt.

II. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

[13.09.2018, Beschwerde Nr 58170/13 ua, Big Brother Watch ua / Großbritannien](#)

Verletzung von **Art 8 EMRK** (Recht auf Privat- und Familienleben) und **10 EMRK** (Meinungsäußerungsfreiheit); **Beschwerde** von NGOs und Journalisten wegen **Massenüberwachung** durch den britischen Geheimdienst; die Kommunikationsüberwachung selbst stellt keinen Verstoß gegen Art 8 EMRK dar, jedoch fehlt eine **angemessene** und **unabhängige Kontrolle** der Überwachung; **Verletzung** von **Art 8 EMRK**; fehlende **Zweckbegrenzung** in den Regelungen zur Datenabschöpfung bei privaten Providern; **Verletzung** von **Art 8 EMRK**; keine ausreichenden **Schutzvorkehrungen** für journalistisches Material bei Massenüberwachung; **Verstoß** gegen **Art 10 EMRK**

[Rundbrief „Polizeirecht Aktuell“ kostenlos abonnieren](#)

Hinweise

Bundesgesetzblatt: Auswahl aus BGBl I, II und III nach polizeirechtlicher Relevanz.

Landesgesetzblätter: Auswahl aus den Landesgesetzblättern nach polizeirechtlicher Relevanz.

Amtsblatt der EU: Auswahl an relevanten „Gesetzgebungsakten“.

Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof: Schlagwortartige Aufbereitung von Erkenntnissen und Beschlüssen mit polizeirechtlichen Schwerpunkten (insb Sicherheitsrecht, Strafprozessrecht, Waffen- und Waffengebrauchsrecht, Versammlungswesen, sonstige Sicherheitsverwaltung, StVO, KFG, FSG, sonstige Exekutivbefugnisse, Dienst- und Disziplinarrecht).

Verwaltungsgerichte erster Instanz: wie VwGH und VfGH, jedoch beschränkt auf eine Auswahl nach Maßgabe polizeirechtlicher Relevanz.

Oberster Gerichtshof, Oberlandesgerichte: Auswahl polizeirechtlich relevanter Urteilen und Beschlüsse, insb zu StGB und StPO).

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl (Leitung); Univ.-Ass. Mag. Dr. Michael Raml.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Rundbrief *Polizeirecht Aktuell* trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.